

Geschäftsverzeichnissnr. 2236
Urteil Nr. 144/2001 vom 19. November 2001

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigkeitklärung gewisser Bestimmungen des Sondergesetzes vom 13. Juli 2001 zur Übertragung verschiedener Zuständigkeiten an die Regionen und Gemeinschaften, erhoben von S. Behnous.

Der Schiedshof, beschränkte Kammer,

zusammengesetzt aus dem Vorsitzenden M. Melchior und den referierenden Richtern A. Arts, Vorsitzender, und R. Henneuse, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 28. August 2001 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 29. August 2001 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob S. Behnous, wohnhaft in 4031 Angleur, rue Renory 339, Klage auf Nichtigerklärung gewisser Bestimmungen des Sondergesetzes vom 13. Juli 2001 zur Übertragung verschiedener Zuständigkeiten an die Regionen und Gemeinschaften (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 3. August 2001).

II. *Verfahren*

Durch Anordnung vom 29. August 2001 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Am 20. September 2001 haben die referierenden Richter R. Henneuse und A. Arts gemäß Artikel 71 Absatz 1 des obengenannten Sondergesetzes den Vorsitzenden davon in Kenntnis gesetzt, daß sie dazu veranlaßt werden könnten, dem in beschränkter Kammer tagenden Hof vorzuschlagen, ein Urteil zu verkünden, in dem die offensichtliche Unzulässigkeit der von S. Behnous erhobenen Klage festgestellt wird.

Gemäß Artikel 71 Absatz 2 des organisierenden Gesetzes wurden die Schlußfolgerungen der referierenden Richter dem Kläger mit am 25. September 2001 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief notifiziert.

Der Kläger hat mit am 9. Oktober 2001 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Begründungsschriftsatz eingereicht.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

A.1. In ihren Schlußfolgerungen haben die referierenden Richter darauf hingewiesen, daß sie gemäß Artikel 71 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 dazu veranlaßt werden könnten, dem in beschränkter Kammer tagenden Hof vorzuschlagen, die Nichtigkeitsklage für offensichtlich unzulässig zu erklären.

A.2. Die klagende Partei hat einen Begründungsschriftsatz eingereicht.

- B -

B.1. In ihren Schlußfolgerungen bemerken die referierenden Richter aufgrund der Prüfung der Klageschrift anhand der Erfordernisse von Artikel 6 des Sondergesetzes über den Schiedshof unter anderem folgendes (Punkt 3):

« [...] Wenngleich aus der Fußnote auf Seite 3 der Klageschrift abgeleitet werden kann, daß diese sich auf die Artikel 11, 12, 24, 28 und 35 des Gesetzes vom 13. Juli 2001 zur Übertragung verschiedener Zuständigkeiten an die Regionen und Gemeinschaften bezieht, läßt die Klageschrift nicht in ausreichendem Maße erkennen, gegen welche Vorschriften, die in die Zuständigkeit des Hofes fallen, die vorgenannten Artikel verstoßen würden, und genausowenig, in welcher Hinsicht eine Verletzung dieser Vorschriften vorläge. Was die Bezugnahme auf mehrere Bestimmungen der Europäischen Menschenrechtskonvention betrifft, [...] ist der Hof nicht dafür zuständig, die Beachtung solcher Bestimmungen unmittelbar zu prüfen. »

B.2. In Beantwortung dieser Schlußfolgerungen hat der Kläger einen Begründungsschriftsatz eingereicht, aus dem bei erfolgter Prüfung jedoch aus den weiter unten dargelegten Gründen nicht ersichtlich wird, daß die angesprochenen Mängel dadurch behoben würden.

B.3. In seinem Begründungsschriftsatz gibt der Kläger, was die Artikel 11, 28 und 35 des Sondergesetzes vom 13. Juli 2001 betrifft, keineswegs die Rechtsnormen an, für die der Hof zuständig wäre und gegen die die angefochtenen Bestimmungen verstoßen würden, und verdeutlicht erst recht nicht die Tragweite dieses eventuellen Verstoßes.

Den Vorschriften von Artikel 6 des Sondergesetzes über den Schiedshof ist demnach nicht entsprochen worden. Die Klage ist offensichtlich unzulässig, was die Artikel 11, 28 und 35 des Sondergesetzes vom 13. Juli 2001 betrifft.

B.4. Des weiteren zitiert der Kläger in seinem Begründungsschriftsatz zwei Bestimmungen des Gesetzes vom 13. Juli 2001 - und zwar dessen Artikel 26 und 37 -, die offensichtlich nicht in der ursprünglichen Klageschrift ins Auge gefaßt worden sind.

Ganz abgesehen von der Frage, ob angesichts dieser neuen Bestimmungen den Vorschriften von Artikel 6 des Sondergesetzes über den Schiedshof entsprochen worden ist oder nicht, ist es der klagenden Partei nicht erlaubt, in ihrem Begründungsschriftsatz den von ihr selbst in ihrer Klageschrift abgegrenzten Klagegegenstand zu erweitern.

Demzufolge ist die im Begründungsschriftsatz vorgenommene Erweiterung der Klage auf die Artikel 26 und 37 des Sondergesetzes vom 13. Juli 2001 offensichtlich unzulässig.

B.5. Schließlich ist dem Begründungsschriftsatz zu entnehmen, daß der Kläger, insofern seine Klage gegen die Artikel 12 und 24 des Sondergesetzes vom 13. Juli 2001 gerichtet ist, in mancherlei Hinsicht die parlamentarische Vertretung der flämischen Gemeinschaft in Frage stellt, die durch diese Bestimmungen im Verhältnis zur französischsprachigen sowie zu den übrigen in Belgien lebenden Gemeinschaften in diskriminierender Weise gewährleistet worden wäre.

Ohne daß zu untersuchen wäre, ob den Vorschriften von Artikel 6 des Sondergesetzes über den Schiedshof im vorliegenden Fall entsprochen worden ist, stellt der Hof fest, daß der Kläger in der Wallonischen Region wohnhaft ist und sich auf seine algerische Staatsangehörigkeit beruft. In Anbetracht dieser zweifachen Eigenschaft wird nicht ersichtlich, daß der Gegenstand der Artikel 12 und 24 - welche von der Wahl der Brüsseler Mitglieder des Flämischen Parlaments handeln - ihn betreffen könnte; des weiteren stellt der Hof fest, daß der Kläger äußerst hypothetisch (S. 2 des Begründungsschriftsatzes) einen Umzug zur Sprache bringt, wobei er sich « in einer Randgemeinde Brüssels niederlassen » wolle, daß aber auch in diesem Fall die Artikel 12 und 24 ihn genausowenig betreffen würden. Die Annahme einer auf einem derartigen Interesse beruhenden Klage käme der Zulassung der Popularklage gleich, was in keinerlei Weise dem Willen des Verfassungsgebers entspräche.

Die Klage ist also ebenfalls insofern unzulässig, als sie sich auf die Artikel 12 und 24 des Gesetzes vom 13. Juli 2001 bezieht.

B.6. Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, daß die Nichtigkeitsklage offensichtlich unzulässig ist.

Aus diesen Gründen:

Der Hof, beschränkte Kammer,

einstimmig entscheidend,

erklärt die Nichtigkeitsklage für unzulässig.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 19. November 2001.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

M. Melchior